

**Rundschreiben****Schmierereien an Mobiliar und Wänden in der Gutenbergschule**

An alle Schülerinnen und Schüler der Gutenbergschule

Das Gebäude der Gutenbergschule, das Mobiliar und die gesamte Inneneinrichtung wurden in den letzten Jahren durch enormen Aufwand der Stadt Frankfurt am Main in einen ansehnlichen Zustand versetzt und von Schmierereien befreit. Wir, das Kollegium, alle Bediensteten und die Schulleitung, möchten, dass dies in Zukunft so bleibt und wir sind nicht gewillt, Beschädigungen gleich welcher Art ungestraft hinzunehmen.

Sachbeschädigungen werden deshalb unnachgiebig verfolgt und werden folgende, additiv sich ergänzende Bestrafungen nach sich ziehen:

1. Androhung der Verweisung von der Schule,
2. Verweisung von der Schule,
3. Schadensersatz,
4. Strafanzeige bei der Polizei.

Zu 1. und 2.: Gemäß der Verordnung zur Gestaltung des Schulverhältnisses werden überführte Täter aller Schulformen der Gutenbergschule durch disziplinarische Maßnahmen bis zur Verweisung von der Schule bestraft. Für die Berufsschule gilt die sofortige Benachrichtigung des Ausbildungsbetriebs. Darüber hinaus wird jede Form von Sachbeschädigung an den Schulträger, das Stadtschulamt der Stadt Frankfurt am Main, weitergemeldet, der die Abwicklung der Schadensersatzleistungen regelt und die Sachbeschädigung strafrechtlich verfolgt.

Zu 3.: Auf Grund der zivilrechtlichen Regelungen im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB), welche Schadensersatzleistungen durch unerlaubte Handlungen nachsichziehen, werden künftig Reinigungsarbeiten bzw. Maler- und Lackierarbeiten auf der Basis von Kostenvoranschlägen von Fachfirmen vorgenommen. Wir machen Sie deshalb darauf aufmerksam, dass das Beschmieren auch von Teilen einer Wand das Streichen der gesamten Fläche nötig macht. Die Wandflächen in der Gutenbergschule betragen in der Regel zwischen 50 und 100 qm, so dass die Kosten mehrere tausend Euro betragen können.

Zu 4.: Schmierereien in und an der Schule stellen nach § 303 und § 304 des Strafgesetzbuchs (StGB) eine Sachbeschädigung öffentlichen Eigentums dar und sind strafbar. In Verbindung mit § 25 StGB, § 26 StGB und § 27 StGB sind aber auch Beihilfe, Anstiftung und Mittäterschaft strafbar. Wir werden deshalb dafür Sorge tragen, dass zukünftig nicht nur Ordnungsmaßnahmen wie Schulverweis und zivilrechtliche Maßnahmen wie Übernahme der Kosten zur Anwendung kommen, sondern auch strafrechtliche. Da alle Schülerinnen und Schüler, die die Gutenbergschule besuchen, das 14. Lebensjahr überschritten haben, sind alle zumindest strafmündig und unterliegen dem Jugendstrafrecht.

Die Klassenlehrerinnen und Klassenlehrer sind von der Schulleitung angewiesen, dieses Schreiben im Unterricht zu verlesen, zu besprechen, jeder Schülerin und jedem Schüler auszuhändigen und die Kenntnisnahme durch Unterschrift schriftlich bestätigen zu lassen. Bei Minderjährigen erfolgt die Kenntnisnahme zusätzlich durch die gesetzlichen Vertreter.

Mit freundlichen Grüßen

(Wienand)
Schulleiter

Ich bestätige, den Inhalt dieses Schreibens
gelesen und verstanden zu haben.

Datum und Unterschrift

Hamburger Allee 23
60486 Frankfurt
Fon 069 212-33556
Fax 069 212-39089
sekretariat@
gutenbergschule-frankfurt.de
www.gutenberg-frankfurt.de

Berufsschule
Berufsgrundbildungsjahr
Berufsfachschule
Fachschule
Fachoberschule
der Stadt
Frankfurt am Main